

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Bebauungsplan „Flockenfabrik Hardenbeck“ Gemeinde Boitzenburger Land



Auftraggeber: **BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH**
Gerstenstraße. 9
17034 Neubrandenburg
Deutschland

**Auftragnehmer
und Bearbeitung:** **Umweltplanung-Artenschutzgutachten**
Stephan Fetzko
M.Sc. Naturschutz und Landnutzungsplanung
Große Wollweberstraße 49
17033 Neubrandenburg

Ort, Datum: Neubrandenburg, 31. Oktober 2024

Inhaltsverzeichnis

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	5
1.1	Anlass und Zielstellung.....	5
1.2	Methodische und rechtliche Grundlagen	5
1.3	Untersuchungsgebiet.....	9
2	BESCHREIBUNG DES VORHABENS UND UMWELTRELEVANTE AUSWIRKUNGEN.....	10
2.1	Kurzdarstellung der Ziele und des Inhalts des Vorhabens	10
2.2	Darstellung der grundsätzlichen Projektwirkungen.....	10
2.2.1	Baubedingte Auswirkungen	10
2.2.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren.....	11
3	ERMITTLUNG DER UNTERSUCHUNGSRELEVANTEN ARTEN	12
3.1	Vögel	12
3.2	Säugetiere (außer Fledermäuse).....	15
3.3	Fledermäuse	15
3.4	Reptilien.....	16
3.5	Amphibien.....	17
3.6	Fische	17
3.7	Libellen.....	17
3.8	Schmetterlinge.....	18
3.9	Xylobionte Käfer	18
3.10	Weichtiere (Mollusken)	18
3.11	Pflanzen	18
3.12	Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung.....	19
4	KONFLIKTANALYSE- PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE GEMÄß § 44 ABS. 1 I. V. M. ABS. 5 BNATSchG	20
4.1	Konfliktanalyse Brutvögel	20
4.1.1	Ökologische Gilden und Vertreter:	20
4.1.2	Prüfung der Verbotstatbestände	20
4.1.3	Konfliktanalyse- Artenschutzrechtliches Bewertung für Brutvögel	21
4.2	Konfliktanalyse Reptilien	22
4.2.1	Prüfung der Verbotstatbestände:	22
4.2.2	Konfliktanalyse- Artenschutzrechtliches Fazit für Reptilien (Zauneidechse):	22

5	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND KOMPENSATION	23
5.1	Artenschutzrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Brutvögel	23
5.1.1	Bauzeitliche Einschränkungen	23
5.1.2	Habitatfreimachung mit Vergrämungseffekt.....	23
5.1.3	Schutz bestehender Gehölzstrukturen	23
5.1.4	Baubegleitende Kontrolle	23
5.2	Artenschutzrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Reptilien.....	24
5.2.1	Vorbereitende Habitatfreimachung und Vergrämung.....	24
5.2.2	Zeitliche Abstimmung der Bauarbeiten	24
5.2.3	Baubegleitende ökologische Kontrolle	24
5.3	Landschaftspflegerische Maßnahmen	25
5.4	Allgemeine Schutzmaßnahmen	25
6	ERGEBNIS	27
7	VERWENDETE LITERATUR UND RECHTSQUELLEN	28

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht der im PG und UG nachgewiesenen Vogelarten.....	12
--	----

Anhang:

1. Brutvogelkartierung *Umweltplanung und Artenschutzgutachten F&V 2025*
2. Reptilienkartierung *Umweltplanung und Artenschutzgutachten F&V 2025*
3. Fledermauskartierung *Umweltplanung und Artenschutzgutachten F&V 2025*

Abkürzungen

Abb.	Abbildung(en)
Abs.	Absatz
AFB	Artenschutzfachbeitrag
Anh.	Anhang/Anhänge
Anl.	Anlage(n)
Art.	Artikel
BE	Baustelleneinrichtung
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
bspw.	beispielsweise
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CEF-Maßnahmen	(continuous ecological functionality-measures – Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion)
d. h.	das heißt
evtl.	eventuell
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG)
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
i. d. R.	in der Regel
inkl.	inklusive
i. S. v.	im Sinne von
i.V. m.	in Verbindung mit
i. w. S.	im weiteren Sinne
Kap.	Kapitel
LANA	Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung
LAU	Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LNatSchG	Landesnaturschutzgesetz
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LSG-VO	Landschaftsschutzgebiets-Verordnung
LVwA	Landesverwaltungsamt
MTB	Messtischblatt
n.	nach
NSG	Naturschutzgebiet
o. ä.	oder ähnlich
o.g.	oben genannt
RL	Rote Liste
SDB	Standarddatenbogen
SPA	(<u>S</u> pecial <u>P</u> rotected <u>A</u> rea) Europäisches Vogelschutzgebiet
Tab.	Tabelle
u.	und
u. a.	unter anderem
UG	Untersuchungsgebiet
UNB	Untere Naturschutzbehörde

1 Anlass und Aufgabenstellung

1.1 Anlass und Zielstellung

Die Gemeinde Boitzenburger Land hat das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Flockenfabrik Hardenbeck“ eingeleitet, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines dörflichen Wohngebiets zu schaffen. Ziel ist die Nachnutzung einer ehemals gewerblich genutzten, inzwischen brachliegenden Fläche in der Ortslage Hardenbeck durch die Errichtung von zehn Einfamilienhäusern. Das Vorhaben dient der Innenentwicklung und trägt zur Aufwertung des Ortsbildes, zur Nachnutzung vorhandener Infrastruktur sowie zur Deckung des lokalen Wohnraumbedarfs bei.

Mit der vorgesehenen Nutzung als dörfliches Wohngebiet gemäß § 5a BauNVO soll sowohl Dauerwohnen als auch Ferienwohnen ermöglicht werden. Die Fläche ist im Flächennutzungsplan bereits als Wohnbaufläche dargestellt. Die Gemeinde verfolgt mit der Planung ein städtebaulich, wirtschaftlich und ökologisch vertretbares Entwicklungskonzept, das zur Stabilisierung und Vitalisierung der Ortsteile beitragen soll.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Bestandteil dieser Prüfung ist die Erarbeitung eines Artenschutzfachbeitrags, der potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG identifiziert. Geprüft wird insbesondere, ob durch die Umsetzung des Vorhabens Verbotstatbestände gegenüber besonders und streng geschützten Arten, einschließlich aller europäischen Vogelarten sowie der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, ausgelöst werden. Sofern dies der Fall ist, sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und ggf. Kompensation zu entwickeln.

1.2 Methodische und rechtliche Grundlagen

- **BArtSchV (Bundesartenschutzverordnung):** Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16.02.2005, BGBl I S. 258 (869); zuletzt geändert durch Art. 10 G in der geltenden Fassung

- **Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV)** in der geltenden Fassung

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542, in der geltenden Fassung

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3]), in der geltenden Fassung

Im BNatSchG befinden sich die Vorschriften zum speziellen Artenschutz in den §§ 44 und 45. Darin wurden die europäischen Normen der Artikel 12 und 13 FFH-RL und des Artikels 5 der VS-RL in nationales Recht umgesetzt. Entsprechend des Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG (vom 29. Juli 2009) ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erstellen. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Um in der Planungspraxis anwendungsfähige Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen (auch im Sinne der bestehenden, von der Europäischen Kommission anerkannten Spielräume bei der Auslegung artenschutzrechtlicher Vorschriften der FFH-RL) und diese rechtlich abzusichern, wurden etliche Konkretisierungen vorgenommen. Insbesondere sind die Verbote um den Absatz 5 (aktuelle Fassung) ergänzt worden. Die entsprechenden Sätze lauten:

1. Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.
2. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen
 - [1.] das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
 - [2.] das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
 - [3.] das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
3. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.
4. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
5. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Umweltplanung-Artenschutzgutachten-Fetzko (2025): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan „Flockenfabrik Hardenbeck“ Gemeinde Boitzenburger Land

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Als einschlägige Ausnahmevoraussetzungen müssen nachgewiesen werden:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialen oder wirtschaftlichen Art,
- keine zumutbaren Alternativen gegeben,
- Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten verschlechtert sich nicht.

Die Beurteilung, ob zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialen oder wirtschaftlichen Art, vorliegen und welche Varianten für den Vorhabenträger als zumutbar oder unzumutbar einzustufen sind, ist nicht Bestandteil des Fachbeitrages. Diese ergeben sich aus dem Kontext der Antragsunterlagen und werden in einer gesonderten Unterlage eingebracht.

In der artenschutzrechtlichen Prüfung werden alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (streng geschützt) sowie alle europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie und sonstige streng geschützte Arten oder Verantwortungsarten bezüglich projektbedingter Beeinträchtigungen betrachtet. Die Auswahl der genauen zu betrachtenden Arten findet nach dem Prinzip der Abschichtung statt.

Die **Abschichtung/ Relevanzprüfung** erfolgt über das potenzielle Vorkommen der Arten im Untersuchungsgebiet. Dafür werden folgende Kriterien herangezogen:

Eine Art ist untersuchungsrelevant, wenn es einen Vorkommensnachweis durch eine Untersuchung gibt oder das Vorkommen einer Art aufgrund der vorhandenen Lebensraumausstattung nicht ausgeschlossen werden kann und eine Untersuchung nicht stattfand.

Eine Art ist nicht untersuchungsrelevant, wenn sie gemäß der Roten Liste Brandenburgs ausgestorben/verschollen, nicht vorkommend ist, das bekannte Verbreitungsgebiet der Art in Brandenburg außerhalb des Wirkraumes liegt, ausgeschlossen werden kann, dass erforderliche Habitate/ Standorte der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen (Lebensraum-Grobfilter nach z. B. Moore, Wälder, Magerrasen) oder die Empfindlichkeit der Art gegenüber vorhabenspezifischen Wirkfaktoren so gering ist, dass das Eintreten von Verbotstatbeständen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Aufgrund der Anthropogenen Vorprägung und der damit verbundenen eindeutig abgrenzbaren Wirkfaktoren, wurde auf die Erstellung einer ausführlichen Abschichtungstabelle verzichtet.

Die potenziell betroffenen Arten bzw. Artengruppen werden anhand einer Habitatpotenzialanalyse in Verbindung mit einer Übersichtsbegehung herausgefiltert und näher betrachtet.

Die im Ergebnis dieser Habitatpotenzialanalyse, mit Unterstellung des Worst-Case-Falles, verbliebenen und damit als potenziell im UG vorkommend zu betrachtenden Arten sind entweder einer Art für-Art-Beurteilung zu unterziehen oder in ökologischen Gilden gemeinsam zu prüfen. Diejenigen Vogelarten mit ähnlichen Lebensraumsprüchen können, wenn sie weder gesetzlich streng geschützt noch mindestens der Roten Liste Kategorie 3 (gefährdet) Brandenburgs zugeordnet wurden, innerhalb einer nistökologischen Gilde betrachtet werden. Durchzügler, Rastvögel oder Wintergäste, die keine Arten des Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie darstellen und damit nur als Brutvögel planungsrelevant sind, werden – soweit vorhanden – ebenfalls in Gilden zusammengefasst beurteilt.

Umweltplanung-Artenschutzgutachten-Fetzko (2025): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan „Flockenfabrik Hardenbeck“ Gemeinde Boitzenburger Land

Nach der Relevanzprüfung werden die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG hinsichtlich der von dem Vorhaben ausgehenden Wirkungen auf die relevanten Arten geprüft (**Konfliktanalyse**). Aus diesen Ergebnissen, in Verbindung mit den Habitatansprüchen der Arten, werden ggf. Maßnahmen zur Konfliktvermeidung und –minderung (z. B. Bauzeitenregelung), einschließlich der funktionserhaltenden Maßnahmen nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG (CEF-Maßnahmen) sowie zur Kompensation und zum Risikomanagement von Beeinträchtigungen in die Untersuchung der Verbotstatbestände einbezogen.

Die **Konfliktanalyse** wird anhand der aus § 44 (1) 1-4 BNatSchG entstehenden Verbote durchgeführt. Dabei werden drei Komplexe geprüft:

Tötungsverbot der besonders geschützten Tiere und Pflanzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 & 4 BNatSchG)

Hierzu ist in der Konfliktanalyse folgende Frage zu beantworten:

Werden wild lebende Tiere oder wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten getötet oder ihre Entwicklungsformen beschädigt oder zerstört?

Die Faktoren „nachstellen“ und „fangen“ kommen im Zusammenhang mit Eingriffen in Natur und Landschaft gewöhnlich nicht zum Tragen und sind in diesem Zusammenhang von vornherein auszuschließen. Der unvermeidbare Verlust einzelner Exemplare einer Art durch ein Vorhaben stellt **nicht** automatisch und immer einen Verstoß gegen das Tötungsverbot dar.

Vielmehr setzt ein Verstoß voraus, dass dadurch das Tötungsrisiko **signifikant**, d. h. nach der Rechtsprechung deutlich, erhöht wird. Die Bewertung, ob die Individuen der betroffenen Art durch ein Vorhaben einem signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko ausgesetzt sind, erfordert im Einzelfall eine Berücksichtigung verschiedener projekt- und artbezogener Kriterien sowie naturschutzfachlicher Parameter.

Richterrechtlich wird darüber hinaus dargelegt, dass der Verbotstatbestand **nur** erfüllt ist, wenn die Verletzungen oder Tötungen über das allgemeine Lebensrisiko der betreffenden Individuen hinausgehen. Verbleibende Risiken, die für einzelne Individuen einer Art nicht ausgeschlossen werden können, erfüllen den Tatbestand nicht, da sie unter das „allgemeine Lebensrisiko“ fallen

Störungsverbot der streng geschützten Arten und der Europäischen Vogelarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Hierzu ist in der Konfliktanalyse folgende Frage zu beantworten:

Werden wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Die lokale Population wird anhand der Empfehlungen des ständigen Ausschusses Artenschutz der Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) [U 9] abgegrenzt.

Beschädigungs- bzw. Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorten der besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 & 4 BNatSchG) Hierzu ist in der Konfliktanalyse folgende Frage zu beantworten: Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Tiere bzw. Standorte der besonders geschützten Pflanzen entnommen, beschädigt oder zerstört?

§ 44 Abs. 5 BNatSchG ist dahingehend auslegbar, dass Verletzungen oder Tötungen, die im Zusammenhang mit der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Umweltplanung-Artenschutzgutachten-Fetzko (2025): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan „Flockenfabrik Hardenbeck“ Gemeinde Boitzenburger Land

auftreten, den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bzw. 3 nur erfüllen, sofern deren ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten werden kann.

Grundsätzlich greift der Verbotstatbestand des § 44 (1) 3 BNatSchG dann, wenn ganze, regelmäßig genutzte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beseitigt werden. Als Beseitigung im Sinne des Gesetzes ist eine direkte Überprägung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte bzw. wesentlicher Teile der Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie eine durch äußere Einflussfaktoren, wie z. B. Störungen, hervorgerufene Nichtmehrnutzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte anzusehen. Kann durch Maßnahmen zur Konfliktvermeidung und -minderung einschließlich der CEF-Maßnahmen ein Verbotstatbestand **nicht ausgeschlossen** werden, sind die Voraussetzungen einer **Ausnahme** nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG kann die zuständige Behörde von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen, u. a. aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

1.3 Untersuchungsgebiet

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 0,95 ha und befindet sich auf den Flurstücken 164/2 (tlw.) und 168 der Flur 2 in der Gemarkung Hardenbeck (Gemeinde Boitzenburger Land, Landkreis Uckermark). Er grenzt im Norden an die Rosenower Straße, im Westen an den „Alten Bahndamm Hardenbeck“, im Süden an Ackerflächen und im Osten an bestehende Wohnbebauung und kleinteilige Gehölzstrukturen.

Das Plangebiet liegt auf dem ehemaligen Areal der „Flockenfabrik Hardenbeck“, deren Ruine im Jahr 2015 abgerissen wurde. Die Fläche weist eine anthropogene Vorbelastung auf, insbesondere durch Verdichtung, Aufschüttungen und Rückstände früherer baulicher Nutzung. Während der nördliche Teil als offenes Schotter- und Lagerareal erscheint, ist der südliche Bereich durch Sukzession mit unterschiedlichen Gehölzen, Ruderalfluren und vereinzelt aufkommendem Grasland bewachsen.

Im direkten Anschluss an das Plangebiet befindet sich nach Süden hin das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Norduckermärkische Seenlandschaft“ (Nr. 2846-601) sowie das Naturschutzgebiet (NSG) „Jungfernheide“ (Nr. 2747-505). Der Bebauungsplan selbst liegt jedoch vollständig außerhalb dieser Schutzgebiete.

Der Untersuchungsraum für die artenschutzrechtliche Prüfung wurde entsprechend der Eingriffsintensität und der potenziellen Wirkung auf relevante Lebensräume sowie nach Maßgabe der „Hinweise zur Artenschutzprüfung in Brandenburg“ (LfU 2019) über den eigentlichen Geltungsbereich hinaus durch einen erweiterten Prüfbereich ergänzt. Dieser umfasst angrenzende Biotopstrukturen (Gehölzränder, offene Säume, Sukzessionsflächen) sowie eine Pufferzone von ca. 50 m zur Erfassung mobilerer Arten (z. B. Fledermäuse, Brutvögel).

2 Beschreibung des Vorhabens und umweltrelevante Auswirkungen

2.1 Kurzdarstellung der Ziele und des Inhalts des Vorhabens

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8 „Solarpark an der Bahntrasse Neustadt (Dosse) – Meyenburg“ beabsichtigt die Gemeinde, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (PVA) zu schaffen. Das Vorhaben verfolgt das Ziel, zur nachhaltigen Stromerzeugung auf der Basis solarer Strahlungsenergie beizutragen und damit einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

Konkret wird die Festsetzung eines „sonstigen Sondergebiets“ mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO angestrebt. Innerhalb des Sondergebiets sollen Solarmodule auf in den Boden gerammten Stahlstützen in Reihen mit südlicher Ausrichtung aufgestellt werden. Die Modultische werden aus verzinktem Stahl gefertigt. Die Verkabelung erfolgt in Strängen, die an Wechselrichter angeschlossen werden. Neben der eigentlichen Energieerzeugungseinrichtung werden technische Betriebsgebäude, Trafostationen und ein umlaufender Sicherheitszaun installiert.

Die vorgesehene Betriebsdauer der Photovoltaikanlage beträgt maximal 30 Jahre. Nach Ablauf der Nutzungsdauer ist ein vollständiger Rückbau der technischen Anlagen vorgesehen. Die Flächen sollen anschließend in die landwirtschaftliche Nutzung zurückgeführt werden, was im Bebauungsplan als Folgeziel festgesetzt wird (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB).

2.2 Darstellung der grundsätzlichen Projektwirkungen

Im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags werden insbesondere solche Projektwirkungen betrachtet, die geeignet sind, Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auszulösen. Die Wirkfaktoren werden nach bau- und anlagebedingten Einflüssen unterschieden:

2.2.1 Baubedingte Auswirkungen

Als baubedingte Wirkungen auf streng geschützte Pflanzen- und Tierarten (Anhang IV FFH-RL) sowie europäische Vogelarten, die im Sinne der artenschutzrechtlichen Regelungen erheblich sein könnten, sind im Wesentlichen folgende Sachverhalte zu prüfen. Im Zuge der Bauphase sind insbesondere folgende relevante Wirkmechanismen zu berücksichtigen:

- Visuelle und akustische Störungen (Licht, Maschinenlärm, Bewegungsreize) mit potenzieller Scheuchwirkung auf sensible Vogelarten und Säuger – potenzielle Verletzung von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.
- Bodenvibrationen und Erschütterungen durch Baumaschinen mit potenziellem Einfluss auf bodenlebende Arten – potenziell relevant für § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG.
- Emissionen (Staub, Abgase) als beeinträchtigende Umweltfaktoren – potenzielle Störung oder Habitatdegradierung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.
- Direkte Tötung oder Verletzung durch Überrollen oder mechanische Einwirkungen, insbesondere bei Amphibien, Reptilien, Nestlingen oder Jungtieren – potenzielle Verletzung von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.
- Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, insbesondere durch Bodeneingriffe, Vegetationsentfernung oder Baustelleneinrichtung – potenzielle Verletzung von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

2.2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Nach Errichtung der Photovoltaikanlage ergeben sich folgende dauerhafte Wirkfaktoren:

- Barrierewirkung durch Einzäunung: Der umlaufende Zaun kann je nach Ausführung die Durchlässigkeit für Kleinsäuger, Amphibien und Reptilien stark einschränken.
- Verlust oder Degradierung von Habitaten: Besonders in strukturreichen Ackerrandbereichen oder Ruderalfluren kann der dauerhafte Flächenentzug zu einem vollständigen Verlust potenziell genutzter Lebensräume führen.
- Störung empfindlicher Arten durch dauerhaft veränderte visuelle Reize (Reflexionen, Bewegungen bei Wartung) oder Veränderungen im Mikroklima der Fläche.

3 Ermittlung der untersuchungsrelevanten Arten

Zur Ermittlung der vorhabenrelevanten Arten wird im Zuge der artenschutzrechtlichen Vorprüfung zunächst das Habitatpotenzial der im Geltungsbereich festgestellten Biotoptypen für die im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, alle europäischen Vogelarten sowie Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geprüft.

3.1 Vögel

Das zu untersuchende Artenspektrum umfasst die Artengruppe der Vögel. In Vorbereitung des hier vorliegenden Fachbeitrages wurden Kartierungen zum Vorkommen streng geschützter Vögel im Untersuchungsraum durchgeführt. Die Ergebnisse werden im vorliegenden Artenschutzfachbeitrag aufgenommen und bearbeitet.

Brutvögel

In der folgenden Tabelle sind die Ergebnisse der im Jahr 2025 durchgeführten Kartierung dargestellt:

Tabelle 1: Übersicht der im PG und UG nachgewiesenen Vogelarten

Art	Datum	25.04.25	29.04.24	05.05.25	06.05.25	12.05.25	Anmerkung	Status
Amsel		x	x	x	x	x		BV
Bachstelze		x		x	x	x		BvV
Blaumeise		x	x	x	x	x		BV
Bluthänfling						x		/
Buchfink		x	x	x	x	x		BvV
Buntspecht		x	x		x			BvV
Dorngrasmücke						x		/
Elster		x		x	x			Ü
Feldsperling			x		x			BvV
Fitis		x			x	x		BvV
Gartenrotschwanz		x	x	x	x	x		BvV
Gelbspötter						x		/
Girlitz		x	x	x	x	x		BvV
Goldammer		x	x	x	x	x		BvV
Graureiher		x						Ü
Grünfink		x		x	x	x		BvV
Hausrotschwanz		x						/
Hausperling		x	x	x	x	x		BvV
Kleiber				x				/
Kohlmeise		x	x	x	x	x		BvV
Kranich		x						NG
Mehlschwalbe		x	x		x			NG
Mönchsgrasmücke		x	x	x	x	x		BvV
Nachtigall		x	x	x	x	x		BvV
Nebelkrähe		x	x	x	x	x		NG
Pirol		x		x				BvV
Rabenkrähe		x	x	x	x	x		BvV
Rauchschwalbe				x	x	x		NG
Ringeltaube		x	x	x	x	x		BvV
Schwarzkehlchen		x				x		/

Singdrossel		x	x	x		x		BvV
Sommersgoldhähnchen		x				x		BvV
Sprosser		x	x				Nicht lokalisiert, kurz lautiert am 25.04.25	BvV
Stieglitz			x		x	x		BvV
Türkentaube		x	x	x				BvV
Wendehals		x		x				/
Zaunkönig		x	x	x	x	x		BvV
Zilpzalp		x	x	x	x	x		BvV
Arten außerhalb des UG								
Kuckuck								
Sumpfrohrsänger								
Mäusebussard								

Zur Erfassung der Brutvögel im Plangebiet sowie im erweiterten Untersuchungsraum wurden zwischen dem 25.04. und dem 12.05.2025 insgesamt fünf Begehungen durchgeführt. Die Kartierung erfolgte in Anlehnung an die Methodik nach Südeck et al. (2005) und orientierte sich an den „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel in der Eingriffsregelung“ (LfU Brandenburg, 2019).

Im Fokus standen insbesondere häufige Offenland-, Siedlungs- und Waldrandarten sowie potenziell relevante Bodenbrüter und Arten mit erhöhtem Stör- oder Lebensraumanspruch.

Insgesamt wurden im Untersuchungsraum 29 Vogelarten nachgewiesen, von denen ein Teil Brutverdacht (BvV) oder sichere Revieranzeigen (BV) zeigte. Dazu gehören u. a.:

- Amsel (*Turdus merula*) – Brutnachweis
- Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*) – Brutnachweis
- Buchfink (*Fringilla coelebs*) – Brutverdacht
- Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*) – Brutnachweis
- Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*) – Brutnachweis
- Bluthänfling (*Linaria cannabina*) – Vorkommen, aber ohne Brutnachweis (z. Z. nicht planungsrelevant)
- Hausrotschwanz, Zilpzalp, Gartenbaumläufer u. a.

Der Schwerpunkt der Nachweise lag auf häufigen Arten der Gehölz- und Siedlungsränder. Offenlandarten oder störungssensible Bodenbrüter wurden nicht festgestellt. Ein Teil der Arten (z. B. Bachstelze, Buchfink) konnte im direkten Grenzbereich (Elektrozäune, angrenzende Wirtschaftswege, Gehölzstrukturen) beobachtet werden, nicht jedoch innerhalb der dauerhaft zu überbauenden Bereiche. Auf Grundlage der festgestellten Arten, der Verteilung der Brutnachweise sowie der vorgesehenen Maßnahmen im Rahmen der Bauausführung ergibt sich folgende Bewertung:

1. Keine planungsrelevanten Bodenbrüter im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 BNatSchG wurden festgestellt.

2. Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Heckenbrüter) liegen überwiegend außerhalb der dauerhaft überplanten Bereiche.
3. Empfindliche Arten mit besonderer Schutzwürdigkeit (z. B. Neuntöter, Braunkehlchen, Feldlerche) wurden nicht nachgewiesen.

Eine Verletzung des Zugriffsverbots (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) ist im Regelbetrieb bei standardkonformer Bauausführung nicht zu erwarten. Insofern ist aus derzeitiger Sicht keine planungsrelevante Betroffenheit artenschutzrechtlich besonders geschützter Brutvogelarten zu erwarten.

Zug- und Rastvögel

Das Plangebiet liegt auf einer brachgefallenen, ehemals gewerblich genutzten Fläche mit teils verdichtetem Untergrund, Schotterarealen und randlich aufkommenden Gehölzen. Es ist vollständig von anthropogen überformten Strukturen wie Siedlungsflächen, Verkehrswegen und landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben. Aufgrund dieser Vorprägung sowie der geringen Flächengröße bestehen keine Habitatqualitäten für bedeutende Rastvorkommen von Großvogelarten oder störungssensiblen Arten.

Auch eine potenzielle Nutzung als Nahrungs- oder Rastfläche durch ziehende Greifvögel oder Offenlandarten ist infolge der räumlich engen Einbindung in das Siedlungsgefüge und des fehlenden Sichtbezugs zur weiteren Landschaft als nicht relevant einzustufen.

Ergebnis artenschutzrechtliche Vorprüfung Vögel:

- Temporäre Störungen nahrungssuchender Vögel während der Bauphase (z. B. durch Maschinenbetrieb) sowie ein theoretisch erhöhtes Kollisionsrisiko mit Baufahrzeugen können nicht vollständig ausgeschlossen, aber aufgrund der sehr geringen Flächenausdehnung und der kurzen Bauzeit als ökologisch unerheblich im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bewertet werden.
- Die Feldlerche (*Alauda arvensis*) wurde im Umfeld nachgewiesen, jedoch nicht innerhalb der zu überbauenden Fläche. Die Fläche selbst weist keine geeignete Vegetationsstruktur auf, die zur Brut genutzt wird (keine Grünland- oder Extensivbrachen, keine Feldstrukturen). Eine planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ist daher auszuschließen.
- Weitere Offenlandarten mit Gefährdungsstatus wie Grauammer oder strukturgebundene Arten wie der Neuntöter wurden im Untersuchungszeitraum nicht nachgewiesen.
- Die Prüfung der Verbotstatbestände kann für alle anderen Vogelarten artenübergreifend auf Ebene der ökologischen Gilden erfolgen. Aufgrund der deutlichen Vornutzung, der Habitatarmut und des fehlenden funktionalen Zusammenhangs zu wertbestimmenden Lebensräumen ergibt sich keine planungsrelevante artenschutzrechtliche Betroffenheit.

3.2 Säugetiere (außer Fledermäuse)

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung wurde das mögliche Vorkommen planungsrelevanter Säugetierarten berücksichtigt. Das Plangebiet befindet sich auf einer vormals gewerblich genutzten Brachfläche im Übergang zu Siedlungs- und Landwirtschaftsflächen ohne strukturreiche Offenlandbereiche oder naturnahe Waldränder mit hoher Habitatfunktion.

Für alle heimischen Säugetierarten (außer Fledermäuse), einschließlich typischer Vertreter des Nieder- und Großwilds (z. B. Reh-, Rot- und Damwild sowie Wolf), ist das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen. Die vorhandenen Lebensraumstrukturen innerhalb des Geltungsbereichs sind nicht als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten planungsrelevanter Arten anzusehen. Eine weitere, nähere Betrachtung ist daher im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung nicht erforderlich. Eine rechtliche Relevanz nach §44 BNatSchG besteht nicht.

3.3 Fledermäuse

Im Zuge der Vor-Ort-Begehungen wurden die baulichen Strukturen innerhalb des Plangebietes – insbesondere das stark verfallene Nebengebäude – hinsichtlich ihrer potenziellen Eignung als Fledermausquartiere überprüft. Dabei zeigten sich Spalten, Ritzen und offene Dachbereiche, die grundsätzlich typische Merkmale für potenzielle Spalten- oder Hohlraumquartiere aufweisen könnten.

Eine tatsächliche Nutzung durch Fledermäuse wurde jedoch nicht festgestellt. Es konnten weder Kotspuren, Harnflecken noch Ein- oder Ausflüge beobachtet werden. Auch Hinweise auf Sommerquartiere (z. B. durch Geräuschwahrnehmung oder Ansammlungen von Material) fehlten.

Zudem sprechen mehrere ungünstige Standortfaktoren gegen eine Nutzung als Quartierstandort:

- **Starke Zugluft** durch fehlende geschlossene Dachflächen und offene Spalten
- **Fehlende thermische Stabilität** aufgrund mangelhafter Bausubstanz
- **Regelmäßige Störung durch Lichteinfall** sowie potenziell durch Zutritt von Menschen oder Tieren
- **Keine isolierten oder ruhigen Innenräume**, wie sie für Quartierstandorte notwendig wären

Die umliegenden Gehölz- und Wegestrukturen können zwar als **potenzielle Jagdkorridore oder Durchflugbereiche** fungieren, weisen jedoch keine signifikante Eignung als Kernelemente von Habitatkomplexen auf.

Ergebnis der Relevanzprüfung:

- Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist **aufgrund der nicht gegebenen Quartiernutzung sowie der ungünstigen Habitatfaktoren auszuschließen.**
- Eine weitere Betrachtung der Artengruppe **Fledermäuse ist im Rahmen des AFB nicht erforderlich.**
- Eine **rechtliche Relevanz nach § 44 BNatSchG besteht nicht.**

3.4 Reptilien

Im Zuge der artenschutzrechtlichen Vorprüfung wurde das Vorkommen von Reptilien im und angrenzend an den Geltungsbereich untersucht. Innerhalb des erweiterten Untersuchungsraumes – insbesondere entlang der südlichen und östlichen Randbereiche sowie an strukturreichen Saum- und Sukzessionsflächen – wurden **konkrete Reptiliennachweise** dokumentiert. Diese beziehen sich insbesondere auf die **Zauneidechse (*Lacerta agilis*)**, eine streng geschützte Art gemäß Anhang IV FFH-Richtlinie und § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG.

Die Nachweise belegen die Nutzung angrenzender oder übergangsnaher Flächen als Teillebensraum. Aufgrund der Nähe zum Geltungsbereich, der kleinräumigen Habitatstruktur und der potenziellen Nutzung von Randbereichen auch als Wanderkorridor ist von einer **potenziellen Betroffenheit durch das Vorhaben auszugehen**.

Ergebnis der Relevanzprüfung:

- Das **Vorkommen planungsrelevanter Reptilienarten – insbesondere der Zauneidechse – ist durch Kartierung belegt**.
- Eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist **zwingend erforderlich**.
- Aufgrund der Kleinräumigkeit der Vorkommen und der Lage innerhalb anthropogen geprägter Übergangszonen kann die **Bewertung artenübergreifend für die Artengruppe Reptilien** erfolgen, die Planung hat sich jedoch insbesondere am Habitatanspruch der Zauneidechse zu orientieren.
- Weitere Maßnahmen wie Habitatkontrollen im Baufeld, ggf. baubegleitende Sicherungen oder vorgezogene Vermeidungsmaßnahmen (CEF) sind im weiteren Verfahren einzelfallbezogen zu prüfen.

3.5 Amphibien

Im näheren Umfeld der Vorhabensfläche befinden sich potenziell als Laichgewässer geeignete Strukturen (Kleingewässer, Gräben, temporäre Wasseransammlungen) in südlicher und westlicher Richtung außerhalb des Geltungsbereichs. Die geplante bauliche Inanspruchnahme betrifft **keines dieser potenziellen Fortpflanzungsgewässer**.

Ergebnis der Relevanzprüfung:

- Ein **direkter Eingriff in potenzielle Fortpflanzungshabitate** streng geschützter Amphibienarten gemäß Anhang IV FFH-RL erfolgt nicht.
- Während der Bauphase ist jedoch **eine temporäre Gefährdung einzelner wandernder Individuen** aus dem Umfeld nicht vollständig auszuschließen, insbesondere bei Bautätigkeit innerhalb der Aktivitätsperiode (März bis Oktober).
- Eine **Einwanderung von Amphibien in das Baufeld** kann im Einzelfall nicht ausgeschlossen werden.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlich relevanter Konflikte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind **geeignete Schutzmaßnahmen** vorgesehen, insbesondere der **vorübergehende Aufbau eines Amphibienschutzzauns** im Randbereich des Baufelds während der Bauphase. Diese Maßnahme stellt eine fachlich anerkannte Methode dar, um das Einwandern von Amphibien in das Wirkungsgebiet des Vorhabens effektiv zu verhindern.

Aufgrund der Flächenvornutzung, des Fehlens strukturierter Übergangshabitate und der räumlichen Distanz zu den Fortpflanzungsgewässern kann die **Prüfung der Verbotstatbestände artenübergreifend** für die gesamte Artengruppe erfolgen. Eine planungsrelevante Betroffenheit im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann bei Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen **ausgeschlossen**.

- Eine nähere Betrachtung der Artengruppe Amphibien ist im Ergebnis der artenschutzrechtlichen erforderlich.
- Die Prüfung der Verbotstatbestände kann aufgrund der anthropogenen Vorprägung des Vorhabensgebiets artenübergreifend für die gesamte Artengruppe vorgenommen werden.

3.6 Fische

Ein Eingriff in Oberflächengewässer und damit in einen Lebensraum von in Brandenburg streng geschützten Fischen findet im Rahmen der Umsetzung der angedachten Baumaßnahme nicht statt. Eine artenschutzrechtliche Beeinträchtigung von streng geschützten Fischen durch das Vorhaben kann daher im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung ausgeschlossen werden.

- Eine nähere Betrachtung der Artengruppe Fische ist nicht erforderlich.

3.7 Libellen

Das Eintreten der Verbotstatbestände im Zusammenhang mit der Baumaßnahme ist ausgeschlossen. Eine weitere, nähere Betrachtung ist im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung nicht erforderlich.

- Eine nähere Betrachtung der Artengruppe Libellen ist nicht erforderlich.

3.8 Schmetterlinge

Der **Nachtkerzenschwärmer** (*Proserpinus proserpina*) und der **Pfaffenhütchen-Wellrandspanner** (*Artiora evonymaria*) sind Nachtfalterarten, die im Untersuchungsgebiet keine potenziell geeigneten Habitatstrukturen vorfinden. Von einer reproduzierenden Population im Untersuchungsgebiet ist daher nicht auszugehen. Im Untersuchungsgebiet fehlen geeignete Habitate für diese Arten. Raupenfutterpflanzen dieser streng geschützten Art sind vor allem **Weidenröschen** (*Epilobium ssp.*) und **Nachtkerzen** (*Oenothera spec.*) (HERMANN & TRAUTNER 2011). Bestände dieser Futterpflanzen, die als Habitat des Nachtkerzenschwärmers anzusehen sind, sind aufgrund der anthropogenen Vorprägung des Untersuchungsgebietes ebenso nicht vorstellbar. Eine Betroffenheit des **Nachtkerzenschwärmers** vom Plan ist deshalb nicht anzunehmen.

Der **Große Feuerfalter** (*Lycaena dispar*) ist eine streng geschützte Offenlandart, von der momentan im Untersuchungsgebiet keine reproduzierenden Vorkommen anzunehmen sind (aufgrund fehlender Futterpflanzen) und aus diesem Grund nicht vom Vorhaben betroffen sein kann. Weitere besonders und streng geschützte Tagfalter/ Schmetterlinge sind aus ähnlichen Gründen im Vorhabengebiet nicht zu vermuten. Das Eintreten der Verbotstatbestände im Zusammenhang mit der Baumaßnahme ist im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung ausgeschlossen. Eine weitere, nähere Betrachtung ist nicht erforderlich.

- Eine nähere Betrachtung der Artengruppe Schmetterlinge ist nicht erforderlich.

3.9 Xylobionte Käfer

Xylobionte Käfer sind zumindest in wesentlichen Abschnitten ihres Lebenszyklus, insbesondere in ihrer Fortpflanzung, an Gehölze (sowohl lebende als auch tote) gebunden. Diese Habitatstrukturen sind aufgrund der anthropogenen Überprägung des Vorhabengebietes nicht in optimaler Ausprägung vorhanden. Insbesondere fehlen alte Eichen und genügend Totholz. Das Eintreten der Verbotstatbestände im Zusammenhang mit der Baumaßnahme ist daher ausgeschlossen.

- Eine nähere Betrachtung der Artengruppe Käfer ist nicht erforderlich.
- Eine Beeinträchtigung der Insektengruppe Käfer durch das Vorhaben kann daher ausgeschlossen werden.

3.10 Weichtiere (Mollusken)

Das Vorkommen von streng geschützten Weichtieren ist im Vorhabengebiet aufgrund der vorgefundenen Biotope und Strukturen im Untersuchungsgebiet aufgrund der Vorbelastung der Fläche auszuschließen.

- Eine nähere Betrachtung der Artengruppe Weichtiere ist nicht erforderlich.

3.11 Pflanzen

Das Vorkommen von streng geschützten Pflanzenarten und Flechten ist im Geltungsbereich aufgrund der anthropogenen Vorbelastung des Vorhabengebietes und im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Übersichtsbegehungen als ausgeschlossen anzunehmen.

- Eine nähere Betrachtung der Artengruppe Pflanzen und Flechten ist nicht erforderlich.

3.12 Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung

Nach Vorprüfung der einzelnen Artengruppen werden die Nachfolgenden untersucht und dargestellt:

- Artengruppe der Brutvögel (Gilden)
- Artengruppe der Reptilien

4 Konfliktanalyse- Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die potenziell artenschutzrechtlich relevanten baubedingten und anlagebezogenen Wirkfaktoren wurden in Kapitel 2.3 dieses Fachbeitrags dargestellt. Im Folgenden wird geprüft, inwieweit durch das Vorhaben Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für besonders oder streng geschützte Arten ausgelöst werden können.

4.1 Konfliktanalyse Brutvögel

Die im Rahmen der Kartierungen nachgewiesenen sowie potenziell im erweiterten Untersuchungsraum vorkommenden Brutvogelarten werden – mit Ausnahme planungsrelevanter Einzelfälle – entsprechend ihren Lebensraumsprüchen und Brutplatzwahl zu **ökologischen Gilden** zusammengefasst und gemeinschaftlich bewertet.

4.1.1 Ökologische Gilden und Vertreter:

Bodenbrüter in offenen und halboffenen Habitaten angrenzend zum Vorhabensgebiet

z. B. Feldlerche (RL 3), Goldammer, Rotkehlchen, Zaunkönig, Wiesenschafstelze, Fitis

Freibrüter in Gehölzen und Strauchzonen

z. B. Amsel, Buchfink, Mönchsgrasmücke, Heckenbraunelle, Elster, Ringeltaube, Stieglitz

Nischen- und Höhlenbrüter, auch gebäudebezogen

z. B. Hausrotschwanz, Blaumeise, Kohlmeise, Bachstelze, Haussperling, Mehlschwalbe

Einzelne Arten lassen sich mehreren Gilden zuordnen (z. B. der Hausrotschwanz als Nischen- und Gebäudebrüter), werden jedoch zur strukturierten Darstellung je Gilde einer Hauptgruppe zugewiesen.

4.1.2 Prüfung der Verbotstatbestände

1. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG – Tötungsverbot

Bei ordnungsgemäßer Durchführung der Bauarbeiten außerhalb sensibler Brutzeiten (insbesondere April bis Juli) sowie durch vorherige Freimachung der Fläche (Vergrämungsschnitt, Rodung außerhalb der Brutzeit) kann eine Verletzung oder Tötung von Individuen ausgeschlossen werden.

Für Bodenbrüter wie die Feldlerche wurden keine gesicherten Brutnachweise innerhalb des direkt überplanten Bereichs festgestellt. Eine Betroffenheit im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 ist daher nicht anzunehmen.

2. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG – Störungsverbot

Temporäre Störungen während der Bauphase (z. B. Lärm, Bewegungsreize) können einzelne Individuen aus angrenzenden Bereichen kurzzeitig beeinträchtigen. Aufgrund des stark anthropogen

vorgeprägten Umfelds und der geringen Dauer des Eingriffs sind erhebliche Störungen mit populationsrelevantem Effekt jedoch nicht zu erwarten.

3. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG – Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Innerhalb des Baufelds wurden keine Brutplätze nachgewiesen. Die Strukturen (Schotter, Ruderalfluren, Gebäude mit starker Störung und Baufähigkeit) weisen keine relevante Eignung für Fortpflanzungsstätten auf. Gehölze mit potenzieller Brutplatzfunktion bleiben von der Bautätigkeit unberührt bzw. sind außerhalb der Schutzzeit zu entfernen.

4.1.3 Konfliktanalyse- Artenschutzrechtliches Bewertung für Brutvögel

In vielen wissenschaftlichen Studien wurde untersucht, wie sich Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf Brutvögel auswirken. Die Ergebnisse zeigen, dass solche Anlagen in der Regel **keine oder nur geringe negativen Effekte auf Brutvögel haben**. Besonders dann, wenn die Anlagen – wie in Hardenbeck – auf ehemaligen Acker- oder Brachflächen gebaut werden, **kann sich die Artenvielfalt sogar erhöhen**.

Neue Randstrukturen, lichte Vegetation und die reduzierte Nutzung bieten oft bessere Bedingungen als vorher. Beim Vorhaben in Hardenbeck gehen mögliche Risiken für die Vogelwelt hauptsächlich von der **Baufeldfreimachung** aus – also dem Entfernen von Sträuchern und Pflanzen, in denen Vögel nisten könnten. Wenn diese Arbeiten aber **außerhalb der Brutzeit** und **nach vorheriger Kontrolle** durchgeführt werden, lassen sich **Verletzungen oder Störungen sicher vermeiden**.

Bei ordnungsgemäßer Umsetzung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen ist das **Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für Brutvögel auszuschließen**. Die lokale Vogelwelt wird durch das Bauvorhaben **nicht dauerhaft beeinträchtigt**.

4.2 Konfliktanalyse Reptilien

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung wurden im erweiterten Untersuchungsraum – insbesondere entlang von Sukzessionssäumen, dem alten Bahndamm sowie vegetationsreichen Randstrukturen – **mehrere Fundpunkte der streng geschützten Zauneidechse (*Lacerta agilis*)** dokumentiert. Diese Art ist gemäß Anhang IV FFH-Richtlinie besonders schutzbedürftig und unterliegt den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Das unmittelbare Plangebiet weist innerhalb der südlichen Teilbereiche (Offenbodenbereiche mit lockerem Pionierbewuchs) potenzielles Teillebensraumangebot für Zauneidechsen auf. Zwar handelt es sich um stark anthropogen überformte Strukturen, durch die angrenzende Sukzession und die Nähe zu Fundpunkten ist eine zeitweise Nutzung – etwa zur Nahrungssuche, Thermoregulation oder als Durchwanderungskorridor – jedoch **nicht auszuschließen**.

4.2.1 Prüfung der Verbotstatbestände:

1. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG – Tötung/Verletzung von Individuen

Bei der Durchführung von Erdarbeiten ohne vorherige Maßnahmen zur Vergrämung oder Habitatfreimachung **besteht ein erhöhtes Risiko**, dass sich Zauneidechsen im Baufeld aufhalten und durch Maschinenverkehr, Grabungen oder Materialablagerung geschädigt werden.

2. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG – Störung

Temporäre Störungen (z. B. durch Bodenerschütterungen, Lärm oder Verdrängung in ungeeignete Bereiche) können zu stressbedingten Beeinträchtigungen führen, sind jedoch bei artenschutzgerechter Bauvorbereitung in ihrer Wirkung begrenzt.

3. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG – Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Eine dauerhafte Inanspruchnahme oder Überprägung von Fortpflanzungsstätten (z. B. Eiablageplätze in besonnten Bodenstrukturen) kann nicht ausgeschlossen werden, sofern geeignete Teilhabitate betroffen sind.

4.2.2 Konfliktanalyse- Artenschutzrechtliches Fazit für Reptilien (Zauneidechse):

Das Eintreten von Verbotstatbeständen kann **nicht ausgeschlossen werden**, insbesondere im Zusammenhang mit der Tötung oder Verdrängung einzelner Individuen sowie der Beeinträchtigung potenzieller Fortpflanzungsstrukturen.

Zur rechtssicheren Umsetzung des Vorhabens sind daher **vorgezogene Vermeidungsmaßnahmen (z. B. abschnittsweiser Reptilienschutzzaun mit Vergrämung)** sowie **Bauzeitenabstimmungen** erforderlich. Bei konsequenter Anwendung entsprechender Maßnahmen lässt sich das Risiko einer Verletzung artenschutzrechtlicher Bestimmungen **auf ein zulässiges Maß reduzieren**. Die Notwendigkeit einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG besteht bei wirksamer Vermeidung **voraussichtlich nicht**

5 Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation

5.1 Artenschutzrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Brutvögel

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen planungsrelevanter Brutvogelarten im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

5.1.1 Bauzeitliche Einschränkungen

- Alle bauvorbereitenden Maßnahmen, insbesondere die Entfernung von Gehölzen, Sukzessionsvegetation und potenziell bruthabitatsrelevanter Vegetation, sind außerhalb der allgemeinen Brutzeit durchzuführen.
- Die zulässige Zeitspanne für die Freimachung der Fläche liegt im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar.
- Bei unvermeidbarem Arbeiten im Zeitraum 1. März bis 30. September ist durch eine fachgutachterliche Vorabkontrolle sicherzustellen, dass sich keine aktiven Brutplätze im Eingriffsbereich befinden.

5.1.2 Habitatfreimachung mit Vergrämungseffekt

- Die vorhandene Sukzessions- und Ruderalvegetation im südlichen Teil der Fläche wird in zwei Schritten entfernt:
 - 1. Schnittmaßnahme (grobe Mahd): im späten Herbst zur Strukturreduktion
 - 2. Feinmahd: unmittelbar vor Baubeginn zur endgültigen Habitatfreistellung
- Die Maßnahmen sind bei trockenem Wetter und außerhalb der Vogelaktivitätszeit (vorzugsweise vormittags) durchzuführen.

5.1.3 Schutz bestehender Gehölzstrukturen

- Bäume und Sträucher am Rand des Plangebietes, insbesondere entlang der östlichen Grenze, sind dauerhaft zu erhalten, sofern sie nicht unmittelbar in Anspruch genommen werden.
- Diese bieten wertvolle Ersatzhabitate und dienen als Nahrungs- und Rückzugsräume für die lokale Avifauna während und nach der Bauphase.

5.1.4 Baubegleitende Kontrolle

- Ein fachkundiger Ornithologe ist mit der Kontrolle der Maßnahmendurchführung zu beauftragen.
- Bei Verdacht auf ein belegtes Nest oder aktives Brutverhalten sind die Arbeiten im betroffenen Teilbereich unverzüglich zu unterbrechen, bis eine fachliche Klärung erfolgt ist.

Durch Einhaltung der oben genannten Maßnahmen ist sichergestellt, dass keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zerstört und keine Individuen verletzt oder gestört werden. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für Brutvögel wird damit rechtssicher vermieden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich

5.2 Artenschutzrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Reptilien

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen der streng geschützten Zauneidechse gemäß § 44 BNatSchG sind folgende vorgezogene Maßnahmen umzusetzen:

5.2.1 Vorbereitende Habitatfreimachung und Vergrämung

Im Vorfeld der Baumaßnahmen ist das gesamte Baufeld in einem zweistufigen Verfahren von potenziellen Reptilienlebensräumen freizumachen:

- Phase 1: Verzicht auf Mahd im Vorjahr zur Förderung der Sukzession.
- Phase 2 (ca. 4–6 Wochen vor Baubeginn): gestaffelte und abschnittsweise Mahd auf ca. 5–10 cm Schnitthöhe, von innen nach außen. Durchführung bei sonnigem Wetter, ab >15 °C, zur gezielten Vergrämung der Tiere.
- Parallel zur Mahd ist ein funktionssicherer Reptilienschutzzaun rund um das Baufeld (inkl. Randbereiche mit Sukzessionscharakter) zu errichten. Der Zaun ist:
 - mindestens 40 cm hoch, 10 cm in den Boden eingelassen
 - regelmäßig zu kontrollieren (2× pro Woche)
 - mit Leit- und Fangvorrichtungen auszurüsten, falls Fangmaßnahmen erforderlich werden.

5.2.2 Zeitliche Abstimmung der Bauarbeiten

- Die eigentlichen Bauarbeiten dürfen erst nach erfolgreicher Vergrämung und vollständiger Habitatfreimachung beginnen.
- Die Bauzeit ist außerhalb der Hauptaktivitätsperiode (ca. April–September) anzusetzen oder bei Arbeiten innerhalb dieser Zeit sind zusätzliche Kontrollmaßnahmen vorzusehen.
- Bei längerer Bauzeit (>6 Wochen) ist der Zaun instand zu halten und die Fläche regelmäßig auf Einwanderung zu kontrollieren.

5.2.3 Baubegleitende ökologische Kontrolle

- Ein erfahrener Fachökologe ist mit der Umsetzung und Kontrolle der Maßnahmen zu beauftragen.
- Die Umsetzung ist in einem maßnahmenspezifischen Protokoll zu dokumentieren.
- Sollte sich im Zuge der Umsetzung ein Reptilienvorkommen im Baufeld zeigen, sind ggf. umsiedlungsbegleitende Maßnahmen im Rahmen einer Ausnahmeprüfung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Hinweis:

Mit Umsetzung der vorgenannten Maßnahmen ist das Risiko des Eintretens von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG auf ein rechtlich vertretbares Maß reduziert. Eine Ausnahmeerteilung ist damit voraussichtlich nicht erforderlich

5.3 Landschaftspflegerische Maßnahmen

Im Folgenden werden landschaftspflegerische Maßnahmen vorgeschlagen und aufgeführt, welche auch für den Artenschutz relevant sind:

V1 Vegetationsschutz/Ausweisung von Tabubereichen

Bauzeitlicher Schutz der angrenzenden Biotoptypen vor bauzeitlichen Beeinträchtigungen und Beanspruchungen. Es sind, soweit erforderlich, Maßnahmen zum Schutz gegen Befahren, Betreten, Lagerung und sonstige Beanspruchung gemäß DIN 18 920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) Vorkehrungen umzusetzen. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind alle Schutzvorrichtungen zu entfernen.

V2 Rekultivierung und Wiederherstellung

Die bauzeitlich temporär beanspruchten Flächen sind nach Abschluss der Bautätigkeit gemäß der derzeitigen Nutzung bzw. des ursprünglichen Zustandes der Flächen wiederherzustellen. Der Rückbau umfasst die Beseitigung eventueller temporärer Versiegelungen, Überschüttungen und Verdichtungen (Bereich der BE-Fläche). Anschließend werden die Flächen, mit einer standortgerechten gebietsheimischen Saatgutmischung eingesät.

5.4 Allgemeine Schutzmaßnahmen

Die nachfolgend aufgeführten allgemeinen Schutzmaßnahmen dienen nicht primär der Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte, sondern besitzen zunächst lediglich allgemeine Bedeutung für die Minimierung von Beeinträchtigungen der Pflanzen- und Tierwelt.

Derartige Maßnahmen besitzen jedoch Relevanz, seitdem durch das sog. Freiberg-Urteil des BVerwG vom 14. Juli 2011 klargestellt wurde, dass die Legalausnahme des § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 für Vorhaben, die nach Abarbeiten der Eingriffsregelung bzw. der entsprechenden Vorschriften des BauGB zulässig sind, nur dann zum Tragen kommt, wenn das Vorhaben als Ganzes den Vorschriften der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung genügt. Vor diesem Hintergrund ist es für eine rechtssichere Planung empfehlenswert, im Rahmen der Erarbeitung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen auch allgemeine Artenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen und die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmöglichkeiten damit gleichsam weitgehend auszuschöpfen.

S 1.A Schutz besonders und streng geschützter Tierarten

Sollten während der bauvorbereitenden Arbeiten sowie der Durchführung des Bauvorhabens Nist-, Brut- oder Wohnstätten der besonders oder streng geschützten Tierarten vorgefunden werden, sind die Arbeiten unverzüglich zu unterbrechen und eine Abstimmung mit der örtlich zuständigen Naturschutzbehörde bzw. der umweltfachlichen Baubegleitung (S 2.A) durchzuführen.

Der Sachverhalt und die Ergebnisse sind der zuständigen Genehmigungsbehörde mitzuteilen/ anzuzeigen. Erst nach Freigabe durch die benannten Personen dürfen die entsprechenden Arbeiten wiederaufgenommen werden.

S 2.A Ökologische Baubegleitung

Zur Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Bauabwicklung, insbesondere zur Berücksichtigung des vorsorgenden Biotop- und Artenschutzes, ist eine Ökologische Baubegleitung

Umweltplanung-Artenschutzgutachten-Fetzko (2025): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan „Flockenfabrik Hardenbeck“ Gemeinde Boitzenburger Land

von einer fachkundigen Person, die der zuständigen Aufsichtsbehörde vorab schriftlich zu benennen ist, durchführen zu lassen. Aufgabe der ökologischen Baubegleitung ist die Überwachung der genehmigungskonformen Umsetzung des Bauvorhabens einschließlich der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen.

S 3.F Habitatschutz: Schutz angrenzender Gehölzbestände

An den Arbeitsbereich angrenzende Gehölzbestände sind über die gesamte Bauzeit nach DIN 18920, RAS LB-4 und der ZTV-Baum in der jeweilig geltenden Fassung so zu schützen, dass keine Beschädigungen auftreten. Zur Kennzeichnung der Bautabuzonen empfiehlt sich die Absperrung mittels Flatterband (Inkl. Vorhalten und Instandhalten gegebenenfalls ist auch eine Absperrung durch Bauzäune möglich).

6 Ergebnis

Im Rahmen des vorliegenden Artenschutzfachbeitrags wurde geprüft, inwieweit das geplante Vorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Flockenfabrik Hardenbeck“ artenschutzrechtlich zulässig ist. Gegenstand der Planung ist die Entwicklung eines dörflich geprägten Wohngebietes auf einer brachgefallenen Gewerbefläche im Ortskern von Hardenbeck (Gemeinde Boitzenburger Land, Landkreis Uckermark).

Zur Bewertung der artenschutzrechtlichen Relevanz wurden das Gelände sowie angrenzende Strukturen im Frühjahr 2025 mehrfach begangen. Dabei erfolgte eine artspezifische Relevanzprüfung für die Artengruppen **Brutvögel, Fledermäuse, Reptilien und Amphibien**. Projektbedingte Wirkungen wurden differenziert nach Bau- und Betriebsphase dargestellt und hinsichtlich ihrer Eignung zur Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geprüft.

Besondere Aufmerksamkeit galt potenziell streng geschützten Arten wie der **Zauneidechse**, der **Feldlerche** sowie möglichen **gebäudebewohnenden Vogelarten oder Fledermäusen**.

Im Ergebnis zeigt sich:

- Für **Brutvögel** wurden keine planungsrelevanten Arten mit aktiven Fortpflanzungsstätten innerhalb der dauerhaft überplanten Fläche nachgewiesen. Bei Einhaltung der vorgesehenen Bauzeitenregelung ist eine Störung oder Zerstörung von Neststandorten auszuschließen.
- Die **Zauneidechse** wurde im Umfeld des Plangebietes festgestellt. Eine temporäre Nutzung des südlichen Plangebietes als Teillebensraum kann nicht ausgeschlossen werden. Durch vorgezogene Maßnahmen (Vergrämung, Zaunführung) ist eine konfliktfreie Umsetzung jedoch möglich.
- Für **Fledermäuse** ergab die Prüfung keine Hinweise auf eine Quartiernutzung im Bestand. Aufgrund ungünstiger mikroklimatischer Bedingungen (Zugluft, Licht, fehlende Rückzugsbereiche) ist eine Nutzung als Quartier auszuschließen.
- **Amphibienhabitate** befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs. Das Vorhaben greift nicht in potenzielle Laichgewässer ein; temporäre Wanderbewegungen können durch einfache Schutzmaßnahmen abgefangen werden.

Fazit:

Unter der Voraussetzung der vollständigen Umsetzung der im Fachbeitrag benannten **Vermeidungs-, Schutz- und Kontrollmaßnahmen** ist das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG **nicht zu erwarten**.

Das Vorhaben ist somit **artenschutzrechtlich zulässig**. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist **nicht erforderlich**.

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Untersuchungen konnte für die vom Vorhaben potenziell betroffenen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, der gesetzlich streng geschützten Arten in Deutschland sowie der europäischen Vogelarten unter der Voraussetzung der Umsetzung der angegebenen Vermeidungs-, und Minderungsmaßnahmen die Verletzung der Verbote gemäß § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen werden.

7 Verwendete Literatur und Rechtsquellen

BEZZEL, E. (2006): BLV Handbuch Vögel. – 3. überarbeitete Auflage, München, 543 S.

DIETZ, C., & KIEFER, A. (2014): Die Fledermäuse Europas. - Kosmos Naturführer. – Franckh-Kosmos, Stgt., 394 S.

GROSSE, W.-R.; SIMON, B.; SEYRING, M.; BUSCHENDORF, J.; REUSCH, J.; SCHILDHAUER, F.; WESTERMANN, A. & U. ZUPPKE (BEARB.) (2015): Die Lurche und Kriechtiere des Landes Sachsen-Anhalt unter besonderer Berücksichtigung der Arten der Anhänge der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie sowie der kennzeichnenden Arten der Fauna-Flora-Habitat-Lebensraumtypen. – Berichte d. Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 4: 640 S.

KWET, A. (2005): Reptilien und Amphibien Europas. Kosmos Naturführer. – Franckh-Kosmos, Stuttgart, 252 S.

LANA - LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, Beschluss vom 01./02.10.2009

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung. – Büro Froelich & Sporbeck Potsdam, 98 S.

LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2016): Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt - Berichtspflichten zu Natura 2000, Beiträge zur Erfassung und Bewertung von Arten und Lebensräumen. - 53. Jahrgang, 2016, Sonderheft. 196 S.

LSBB ST - Landestraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt (2018): Artenschutzbeitrag (ASB ST 2018) Mustervorlage gemäß RLBP 2011, Fortschreibung gemäß BNatSchG vom 15.09.2017 (Stand Juni 2018). 29 S.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. – 29 S.

RANA – Büro für Ökologie und Naturschutz Frank Meyer (2008): Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB). - Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt. 39 S.

Rechtsquellen:

BARTSCHV – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) vom 16.02.2005, BGBl. I S. 258, zuletzt geändert am 21.01.2013, BGBl. I S. 95

BNATSCHG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Elektro- und ElektronikgeräteG, der EntsorgungsfachbetriebeVO und des BundesnaturschutzG vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

FFH-RICHTLINIE – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai. 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert am 20. November 2006 (ABl. EG L 363, S. 368)

Umweltplanung-Artenschutzgutachten-Fetzko (2025): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan „Flockenfabrik Hardenbeck“ Gemeinde Boitzenburger Land

VOGELSCHUTZRICHTLINIE – Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) vom 30.11.2009 (ABl. L 20 S. 7)

Verordnung über die Vermeidung und die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft im Zuständigkeitsbereich der Bundesverwaltung (Bundeskompensationsverordnung - BKompV) vom 14. Mai 2020. In Kraft getreten zum 03. Juni 2020.

Richterrecht:

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT (BVerwG): Urt. v. 11.01.2001, Az.: 4 C 6/00 (Naturschutzrechtlicher Artenschutz kein absolutes Bebauungsverbot; Niststätten; Brutstätten; geschützte Tierarten)

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT (BVerwG): Urt. v. 09.07.2008, Az.: 9 A 14/07 (zur Autobahn-Nordumgehung Bad Oeynhausen)